

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 54 „Kita Kükennest“ Öffentliche Auslegung**

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 die Billigung des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 54 „Kita Kükennest“ in der vorliegenden Fassung und die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Absatz 2 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ebenso erfolgt zeitgleich die Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB.

Die im Rahmen der im Zeitraum vom 10.04.2019 bis zum 20.05.2019 erfolgten Behördenbeteiligung, insbesondere durch das Sachgebiet Immissionsschutz, gegebenen Hinweise und Bedenken ziehen eine Änderung bzw. Ergänzung (zeichnerische Ergänzung von potentiellen Aufstellorten der haustechnischen Anlagen, Wärmepumpen, sowie Präzisierung von textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz) der Planunterlagen nach sich.

Daher muss gemäß § 4a Absatz 3 BauGB eine erneute Auslegung und der geänderten Planung erfolgen, die Dauer der Auslegung kann angemessen verkürzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der Anlage ersichtlich.

Das Plangebiet erstreckt sich über einen Teil des Flurstückes 407/26 der Gemarkung Taucha und besitzt eine Größe von 0,4 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Nordwesten durch die Eilenburger Straße,

im Osten durch die westlichen Grenze des Flurstückes 408/50,

im Süden durch die nördliche Grenze des (Teil)Flurstückes 407/26 und

im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 407/a (siehe Übersichtsplan).

Infolge des hohen Handlungsdruckes in Bezug auf die Erweiterung des Angebotes an Kindertagesstätten ist die Schaffung von Planungsrecht an dieser Stelle von besonderem Interesse. So ist südlich der Eilenburger Straße die Errichtung einer Kindertagesstätte für 165 Betreuungsplätze geplant.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplans Nr. 54 „Kita Kükennest“ vom 20.06.2019, die Begründung vom 20.06.2019 mit den Anlagen

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Umweltbericht vom 14.03.2019  |
| Anlage 2 | Schallimmissionsprognose (SIP) vom 22.06.2018 mit Anmerkungen vom 23.01.2019 und mit Zusatz vom 06.02.2019 und vom 18.06.2019 |
| Anlage 3 | Erschließungsplanung vom 20.02.2019   |
| Anlage 4 | Geotechnischer Bericht vom 18.05.2018   |
| Anlage 5 | Nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung für die im Altlastenkataster registrierten Flächen vom 16.11.2018                     |

sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom

1. Landratsamt Nordsachsen vom 18.06.2018, 07.01.2019, 18.01.2019 und 06.02.2019
2. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 12.06.2018 und 18.12.2018

werden **vom 09.12.2019 bis 23.12.2019** im Rathaus Taucha , Schloßstraße 13, in 04425 Taucha, Zimmer 303 während der Dienststunden Mo./Do. 9.00-12.00 u. 13.00 -17.00 Uhr, Di. 9.00-12.00 u. 13.00 -18.00 Uhr, Fr. 9.00-12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in den vorgenannten Unterlagen verfügbar:

Auswirkungen der Planung auf:

- Boden (Versiegelung, Altlasten, Schadstoffe)
- Wasser (Oberflächen- und Abwasser, Versickerung)
- Klima/Luft (Bodenerwärmung, Emissionszuwachs)
- Biologische Vielfalt , Pflanzen/Tiere (Gehölz- und Baumbestand, Nist- und Brutstätten von Vögeln)
- Menschen (Verkehrs- und Gewerbelärm)
- Kultur und Sachgüter

sowie zu:

- bau- und nutzungsbedingten Auswirkungen
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Geologie und Hydrologie (Baugrund, Schadstoffe)
- Verkehrsaufkommen
- Immissionsschutz

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch im Internet unter nachstehender Adresse verfügbar: [www.taucha.de](http://www.taucha.de) --->Bauen und Wohnen -> Bauleitplanung sowie im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter der Internetadresse [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Tobias Meier  
Bürgermeister

